

ANTRAG AUF FÖRDERUNG

Anschaffung von Montageschutzgeländern (MSG)

Seite 1 von 2

An:

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU)
Prävention
Abteilung Präventionskoordination
Kronprinzenstr. 62-66
44135 Dortmund

Mitglieds-Nr. BG BAU		Wird durch BG BAU ausgefüllt
Anzahl der Beschäftigten		
Firma		Bearb.Nr. _____
Straße		
PLZ / Ort		Rechnung liegt vor
Name, Vorname des Antragstellers		<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Funktion im Unternehmen		Sachlich richtig:
Telefon		
Telefax		
E-Mail		Unterschrift Prüfer
Geldinstitut		Förderungssumme:
IBAN der o.g. Firma	DE	<input type="radio"/> in Höhe von.....€
Hersteller		<input type="radio"/> Voraussetzungen nicht erfüllt
Modellbezeichnung		Rechnerisch richtig:
Best.-Nr. / Artikel-Nr.		
Anzahl der Geländer		Unterschrift Bereich Präv-Organisation
Status der Geräte	<input type="checkbox"/> Kaufgeräte <input type="checkbox"/> Leasinggeräte	

Die Höhe des Zuschusses beträgt pro MSG 50 % der der Netto-Anschaffungs- bzw. Leasingkosten, max. 100,00 € Die Überweisung des Zuschusses erfolgt auf das Firmenkonto des Mitgliedsunternehmens.

Bitte dem Antrag beifügen: Kopie der Kauf- bzw. Leasingrechnung. Daraufmüssen Hersteller und Modell des MSG vermerkt sein.

Wichtig: Voraussetzungen für die Förderfähigkeit von MSG unter www.bgbau.de/paemien

Antragsberechtigte:
Gewerbliche Mitgliedsunternehmen der BG BAU. Der Umlagebeitrag für den Bedarf der BG (ohne Zuschlag und ohne ASD) muss im Vorjahr mindestens 100 € betragen haben. Unternehmer ohne Beschäftigte sind bei Bestehen einer freiwilligen Versicherung bei der BG BAU ebenfalls antragsberechtigt.

Rechtliche Hinweise:
Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Förderung:

- bei Beitragsrückständen oder Insolvenz des Unternehmens
- bei Überschreitung der max. Förderhöchstsumme für das Unternehmen pro Jahr
- bei Ausschöpfung der für die förderungswürdigen Maßnahmen zur Verfügung stehenden Fördermittel

Nicht in Anspruch genommene Fördermittel des laufenden Kalenderjahres können nicht in das folgende Kalenderjahr übertragen werden oder ausbezahlt werden.

Bitte auch die Hinweise auf Seite 2 beachten und dort unterschreiben.
Nur unterschriebene Anträge werden bearbeitet!

ANTRAG AUF FÖRDERUNG

Mitglieds-Nr.

Die Gesamtfördersumme pro Unternehmen (mit mindestens einem Beschäftigten) und Kalenderjahr ist abhängig vom Umlagebeitrag:

Stufen*	Fördersumme	
	mindestens	maximal
Stufe A (Unternehmen mit Beiträgen von 100 bis 250 €)	100 €	100 €
Stufe B (Unternehmen mit Beiträgen von 251 bis 25.000 €)	100 €	10 % des Umlagebeitrages 2.500 €
Stufe C (Unternehmen mit Beiträgen von 25.001 bis 50.000 €)	2.500 €	7,5 % des Umlagebeitrages 3.750 €
Stufe D (Unternehmen mit Beiträgen von 50.001 bis 100.000 €)	3.750 €	5 % des Umlagebeitrages 5.000 €
Stufe E (Unternehmen mit Beiträgen ab 100.001 €)	5.000 €	2 % des Umlagebeitrages 20.000 €

*Bemessungsgrundlage ist der Umlagebeitrag für den Bedarf der BG (ohne Zuschlag und ohne ASD der BG BAU) des jeweiligen Unternehmens des Vorjahres.

Unternehmer ohne Beschäftigte können bei Bestehen einer freiwilligen Versicherung bei der BG BAU über eine Fördersumme bis zu einer Höhe von 250 € je Kalenderjahr verfügen.

Die BG BAU möchte mit ihren Arbeitsschutzprämien auch ihre kleineren Mitgliedsunternehmen in ihren Bemühungen für den Arbeitsschutz unterstützen. Daher haben Unternehmen, die den Stufen A bis D zugeordnet sind, die Möglichkeit, ihre Fördersumme für eine Arbeitsschutzprämie über mehrere Jahre anzusparen. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie unter Tel.: 0231 5431-1007.

Ich bin der Stufe A, B, C oder D zugeordnet und bitte um Auskunft zur Möglichkeit des Ansparens von Fördersummen

Antragstellung und Nachweis:

Gefördert werden können bereits realisierte Maßnahmen, die noch nicht von der BG BAU prämiert oder finanziell unterstützt worden sind, wenn die jeweiligen prämierten- oder zuschusspezifischen Bedingungen eingehalten sind.

Es werden Maßnahmen nur in dem Jahr gefördert, in dem sie auch durchgeführt / angeschafft und beantragt wurden.

Maßgebend ist das Rechnungsdatum des laufenden Kalender- und Förderjahres. Weitere Nachweise: Fotos, Foto-CDs, Videos, Rechnungskopien, Belege, Zertifikate, Urkunden. Die Aufsichtspersonen der BG BAU werden sich in Einzelfällen davon überzeugen, dass die Maßnahmen wirksam umgesetzt wurden.

Die Anträge der Mitgliedsunternehmen werden in der Reihenfolge ihres Einganges geprüft und bearbeitet, dabei ist die Vollständigkeit des Antrages, einschließlich Rechnungskopie, maßgebend.

Steuerrechtlicher Hinweis:

Bei den von der BG BAU gewährten Zuschüssen für Arbeitsschutzprämien handelt es sich aus ertragsteuerlicher Sicht beim Kauf von beweglichem Anlagevermögen um Investitionszuschüsse oder, soweit das Gerät zum sofortigen Betriebsausgabenabzug führt, um Aufwandszuschüsse. Investitionszuschüsse sind vom Zuschussempfänger entweder als Betriebseinnahme zu versteuern oder können von den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens abgesetzt werden.

Aufwandszuschüsse sind sofort zu berücksichtigende Betriebseinnahmen. Die korrekte Besteuerung des Zuschusses liegt im Verantwortungsbereich des Mitgliedsunternehmens/Antragstellers.

Neben den allgemeinen Bestimmungen gelten jeweils die speziellen Hinweise für die einzelnen Maßnahmen auf der jeweiligen Internetseite. Diese Bedingungen sind bindend für die Förderwürdigkeit der einzelnen Maßnahmen. Siehe dazu: www.bgbau.de/praemien

Auskünfte zu Fördersummen und zur Antragstellung:

telefonisch: 0231 5431-1007; E-Mail: arbeitsschutzpraemien@bgbau.de

Erklärung: Hiermit versichere ich, dass die für das Prämiensystem angemeldete Maßnahme alle Anforderungen zur Förderwürdigkeit erfüllt und die Prämie bestimmungsgemäß verwendet wird.

Mir ist bekannt, dass das geförderte Arbeitsmittel/Gerät innerhalb des ersten Jahres nach der Beschaffung nicht weiterverkauft werden darf, da ansonsten die ausgezahlte Prämie erstattet werden muss.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die absolute Förderungssumme für Arbeitsschutzprämien bei der BG BAU begrenzt ist. Die Anträge der Mitgliedsunternehmen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs geprüft und bearbeitet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
Firmenstempel

Anforderungen und Hinweise für Arbeitsschutzprämien MSG (Montageschutzgeländer) für Arbeits- und Schutzgerüste sowie für Fahrgerüste

Hinweise zu Anforderungen und Beschaffung

Die Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Arbeitsunfällen bei Bau- und Montagearbeiten im Unfallschwerpunkt „Gerüste“ ist ein wesentlicher Schwerpunkt im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA).

Die Arbeit am Bau weist eine Vielzahl von Gefährdungen und Belastungen für die Beschäftigten auf.

Schwerpunkte des Unfallgeschehens sind z. B. Arbeiten mit Gerüsten, Abbruch- und Rückbauarbeiten, mangelhafte Arbeitsmittel, fehlende Koordinierung.

Hier setzt die Aktion der BG BAU, den Einsatz von Montageschutzgeländern bei Gerüstbauarbeiten durch Zuschüsse zu fördern, an.

Anforderungen

Durch die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) besteht die Verpflichtung, den Beschäftigten nur sichere Arbeitsmittel für die Arbeit zur Verfügung zu stellen. An Arbeitsmitteln mit Absturzgefährdung sind Absturzsicherungen vorzusehen. Diese Vorrichtungen müssen so gestaltet und beschaffen sein, dass Abstürze verhindert und Verletzungen der Beschäftigten so weit wie möglich vermieden werden. Nach dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) dürfen die Hersteller nur sichere Produkte (Arbeitsmittel) in Verkehr bringen. Daraus ergibt sich für den Hersteller von Gerüstsystemen die Verpflichtung, auch Montageschutzgeländer in seiner Produktpalette zu führen.

Montageschutzgeländer können bei Arbeits- und Schutzgerüsten oder bei Fahrgerüsten eingesetzt werden. Der Begriff Fahrgerüst umfasst dabei die Fahrbaren Arbeitsbühnen nach EN 1004 und die Fahrbaren Gerüste nach DIN 4420-3.

Zusammenfassung:

Nach ProdSG muss der Hersteller Montageschutzgeländer zum sicheren Aufbau des Systems anbieten und der Anwender muss es nach BetrSichV verwenden.

Beschaffung

Beschafft und verwendet werden sollten aus Gründen der Haftung grundsätzlich nur zum Arbeits- und Schutzgerüstsystem bzw. Fahrgerüst gehörende, vom selben Hersteller stammende MSG. Zum Gerüstsystem gehörende MSG sind in der Konstruktion und der Bemessung auf das jeweilige Gerüst abgestimmt, die Brauchbarkeit ist nachgewiesen.

Für nicht mehr hergestellte, aber noch auf dem Markt befindliche Gerüstsysteme bietet sich die Möglichkeit, systemunabhängige MSG zu beschaffen.

Bei allgemeinen Fragen zur Förderung (Fördersumme; Wer bekommt die Förderung?, etc.) wenden Sie sich bitte an:

BG BAU – Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
Bereich Präventionsorganisation
Kronprinzenstraße 62 – 66
44135 Dortmund
Tel: 0231 / 5431 - 1007
Fax: 0800 / 6686688 - 38950
Mail: arbeitsschutzpraemien@bgbau.de
Internet: www.bgbau.de/praemien